

Info Direktvermarktung



Hühnereier

Direktvermarktung von Hühnereiern aus eigener Erzeugung

1. Vermarktungsort

Aus eigener Erzeugung dürfen Hühnereier direkt an den Endverbraucher an folgenden Stellen vermarktet werden:

- an der Produktionsstätte z.B. im Hofladen oder
- auf einem örtlichen öffentlichen Markt im Erzeugungsgebiet oder
- an der Haustüre im Erzeugungsgebiet.

Erzeugungsgebiet ist das Gebiet, das im Umkreis von nicht mehr als 100 km vom Ort der Produktionsstätte gelegen ist.

Zu beachten ist:

Ohne zugelassene Packstelle darf keine Sortierung der Eier nach Güteklasse A oder B und nach Gewichtsklassen S, M, L und XL erfolgen.

Werden unsortierte Hühnereier aus der eigenen Erzeugung auf **Wochenmärkten** verkauft, müssen sie mit dem Erzeugercode des Betriebes gekennzeichnet sein. Der Erzeugercode ist bei dem jeweils zuständigen Landratsamt zu bekommen.

Ab 350 Legehennen muss dem Betrieb bzw. dem Stall ein Erzeugercode zugeteilt werden. Alle auf Wochenmärkten zum Verkauf angebotenen Eier müssen unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hühner mit dem Erzeugercode gekennzeichnet sein.

2. Hygienemaßnahmen

- Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten, sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Eier müssen bei einer möglichst konstanten Temperatur aufbewahrt und befördert werden.
- Das maximale Mindesthaltbarkeitsdatum bei Eiern ist der 28. Tag nach dem Legen.
- Eier dürfen nach Ablauf des 21. Tages nach dem Legen nicht mehr an Verbraucher abgegeben werden.
- Knickeier aus eigener Erzeugung dürfen an den Endverbraucher abgegeben werden, sofern die Eier nicht nach Güteklassen sortiert sind und die allgemeinen lebensmittelhygienischen Bedingungen beachtet werden.
- Umhüllungen und Verpackungen, die für Lebensmittel wiederverwendet werden, müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein.
Eierverpackungen aus Pappkarton erfüllen diese Anforderung nicht und dürfen somit nicht wiederverwendet werden.
- Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung bei der Behandlung von Eiern (siehe Anlage 1).

3. Kennzeichnung unsortierter Eier

Die Abgabe unsortierter Eier, d.h. keine Sortierung nach Güte- und Gewichtsklassen, an den Endverbraucher im Rahmen der Selbstvermarktung an der eigenen Produktionsstätte oder im Verkauf an der Haustüre fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr.

589/2008 über Vermarktungsnormen für Eier in Verbindung mit Anhang VII, Teil VI der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 über eine gemeinschaftliche Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die Kennzeichnung richtet sich daher nur nach den allgemeinen Vorgaben der Preisangabenverordnung.

Folgende Kennzeichnungselemente sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Erzeugers
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Preis

Auf dem Wochenmarkt müssen auch unsortierte Eier mit dem Erzeugercode gekennzeichnet sein.

4. Kennzeichnung sortierter Eier/Handelsware

Beim Lose-Verkauf auf Wochenmärkten und in Hofläden sind auf einem Schild auf oder neben den Eiern folgende Angaben zu machen:

- Art der Legehennenhaltung: Freilandhaltung, Bodenhaltung, Käfighaltung (in Ergänzung hierzu möglich: „ausgestalteter Käfig“), ökologische/biologische Erzeugung
- Güteklasse A
- Gewichtsklasse XL, L, M, oder S
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Erklärung des Erzeugercodes

Sortierte Eier der Güteklasse A müssen grundsätzlich einen Erzeugercode aufweisen.

5. Packstellenzulassung

Werden Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sortiert, muss der Erzeugerbetrieb eine Packstellenzulassung beim zuständigen Regierungspräsidium beantragen. Erzeuger können auch die Packstellenzulassung eines anderen Betriebes nutzen, um die Eigenerzeugung dort nach Güte- und Gewichtsklassen sortieren, kennzeichnen und verpacken zu lassen.

Für Packstellen gelten u.a. folgende EU-Verordnungen über die Vermarktung von Eiern:

a) Verordnung (EG) Nr. 1308/2013

über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung 1234/2007 Organisation der Agrarmärkte mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Produkte (hier: Anhang VII, Teil VI/Hühnereier).

b) Verordnung (EG) Nr. 589/2008

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den jeweiligen Referaten 34 der Regierungspräsidien

Anlage 1 zum Merkblatt „Info-Direktvermarktung Hühnereier“

Auszug aus Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 08.08.2007

Anforderungen an die Abgabe von Primärerzeugnissen

1. Zur Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung von Primärerzeugnissen sind die jeweils angemessenen Maßnahmen zu treffen, um
 - a) Wände, Böden und Arbeitsflächen in Betriebsstätten sowie Verkaufseinrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände, Behältnisse, Container und Fahrzeuge, die mit Primärerzeugnissen in Berührung kommen können, instand zu halten, regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls in geeigneter Weise zu desinfizieren,
 - b) hygienische Herstellungs-, Transport- und Lagerungsbedingungen für die Primärerzeugnisse sowie deren Sauberkeit in angemessener Weise sicherzustellen,
 - c) Abfälle und gefährliche Stoffe so zu lagern, damit so umzugehen und sie so zu entsorgen, dass eine Kontamination der Primärerzeugnisse verhindert wird.

2. Zur Sicherstellung einer guten Lebensmittelhygiene in Betrieben und Verkaufseinrichtungen gilt zusätzlich Folgendes:
 - a) Bei der Lagerung von Primärerzeugnissen ist das Risiko einer Verunreinigung soweit wie möglich zu vermeiden.
 - b) Erforderlichenfalls muss eine ausreichende Versorgung mit kaltem oder warmem Trinkwasser oder mit sauberem Wasser vorhanden sein.
 - c) Erforderlichenfalls müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Räumlichkeiten, Arbeitsgeräten und Ausrüstungsgegenständen vorhanden sein.
 - d) Erforderlichenfalls müssen geeignete Vorrichtungen zur Ermöglichung einer angemessenen Personalhygiene, Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände sowie hygienische Sanitäreinrichtungen und Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung stehen.
 - e) Erforderlichenfalls müssen zur Säuberung von Primärerzeugnissen geeignete Vorrichtungen für eine hygienische Vorgehensweise vorhanden sein.
 - f) Erforderlichenfalls müssen angemessene Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Einhaltung geeigneter Temperaturbedingungen für die Primärerzeugnisse vorhanden sein.
 - g) Umhüllungen und Verpackungen müssen so gelagert werden, dass sie nicht verunreinigt werden können.

3. Es sind die jeweils angemessenen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass
 - a) das für die Behandlung von Primärerzeugnissen eingesetzte Personal gesund und in Bezug auf Gesundheitsrisiken und in Fragen der Lebensmittelhygiene geschult ist,
 - b) Personen, die mit Primärerzeugnissen umgehen, ein hohes Maß an persönlicher Hygiene halten sowie geeignete und saubere Arbeitskleidung und erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen,
 - c) Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen oder Geschwüren nicht mit Primärerzeugnissen umgehen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass Primärerzeugnisse direkt oder indirekt kontaminiert werden können.

Anlage 2 zum Merkblatt „Info-Direktvermarktung Hühnereier“

Vermarktung von Eiern auf einen Blick!

Erforderliche Registrierung bzw. Kennzeichnungen nach Vermarktungswege

Vermarktungswege	Registrierung des Stalles (Erzeugercode)	Verwendung des Erzeugercodes auf dem Ei	Registrierung einer Packstelle
ab Hof/Haustüre unter 350 Legehennen	nein *)	nein *)	nein *)
ab Hof/Haustüre ab 350 Legehennen	ja	nein *)	nein *)
öffentlicher Markt	ja	ja	nein *)
Wiederverkäufer/ Handel	ja	ja	ja

*) falls unsortiert = ohne Angabe von Gewichtsklassen und Güteklasse

Hinweis:

Jeder Erzeuger kann Hühnereier seiner eigenen Erzeugung bei einer bereits zugelassenen Eierpackstelle nach Güte- und Gewichtsklassen sortieren, verpacken und kennzeichnen lassen. Die Packstelle kann außerdem auch die Printung der Eier mit dem Erzeugercode des Erzeugerbetriebes übernehmen.

Die zugelassene Packstelle verpflichtet sich, die von Erzeugern erhaltene Rohware nach den einschlägigen Bestimmungen der Vermarktungsnormen für Eier hinsichtlich Sortierung, Kennzeichnung der Eier und deren Verpackungen zu behandeln.